

99032001063000

Personenbezogene Daten - Sperrung beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/974/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99032001063000
Leistungsbezeichnung I	Personenbezogene Daten - Sperrung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Personenbezogene Daten - Sperrung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 20 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Öffentliche Stellen des Bundes) • § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (nicht-öffentliche Stellen) • § 12 Bundesverfassungsschutzgesetz (BverfSchG) (Bundesamt für Verfassungsschutz) • § 25 Bundespolizeigesetz (BPolG) (Vorladung) • § 32 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) (Bundeskriminalamt) • § 33 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) (Bundeskriminalamt) • § 24 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (Öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts) • § 46 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) (Abweichende Regelung für die Landespolizei) • § 14 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) (Landesamt für Verfassungsschutz)
Teaser	Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen speichern personenbezogene Daten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Sperrung dieser Daten verlangen.
Volltext	Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen speichern personenbezogene Daten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Sperrung dieser Daten verlangen. Nach einer Sperrung darf die verantwortliche Stelle diese Daten nur noch eingeschränkt nutzen oder übermitteln. Hinweis: Sie haben nur in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Sperrung: • gegenüber dem Landtag: nur soweit er in

Modul	Sachverhalt
	Verwaltungsangelegenheiten tätig wird • gegenüber dem Rechnungshof und den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern: nur außerhalb ihrer Prüfungstätigkeiten • gegenüber dem Südwestrundfunk: nur außerhalb des journalistisch-redaktionellen Bereichs
Erforderliche Unterlagen	grundsätzlich keine Wenn möglich, sollten Sie dem Antrag einen Nachweis für den Grund der beantragten Sperrung beilegen.
Voraussetzungen	Eine Sperrung ist in folgenden Fällen möglich: • Sie halten die Daten für falsch und es lässt sich nicht feststellen, ob die Daten richtig oder falsch sind. Das gilt nicht im Polizei- und im Verfassungsschutzbereich. • Sie nehmen an, dass durch eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden. • Eine Löschung ist wegen der besonderen Speicherart nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. • Die öffentliche Stelle speichert unzulässig Daten über Sie in Akten oder • Ihre in Akten gespeicherten Daten sind nicht mehr erforderlich, um die Aufgabe zu erfüllen. • Das Vernichten der gesamten Akte kommt nicht in Betracht. Ohne die Sperrung sind Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt. Hinweis: Bei nicht-öffentlichen Stellen tritt die Sperrung an die Stelle einer Löschung, soweit der Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die zuständige Stelle muss die Daten von sich aus sperren. Ein Antrag hat daher nur Anstoßfunktion. Sie können die Sperrung formlos, schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch bei der speichernden Stelle beantragen. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Stelle nach Prüfung. Tipp: Sie können sich auch gleich oder bei (teilweiser) Ablehnung Ihres Antrags an die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Datenschutzkontrollstelle wenden. Hinweis: Die zuständige Stelle muss die Datenempfänger in bestimmten Fällen darüber benachrichtigen, z.B. um Ihre schutzwürdigen Interessen zu wahren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt bei der speichernden Stelle üblicherweise davon ab, ob • der Fall komplex ist und • die Gründe, die für eine Sperrung sprechen, offenkundig sind.
Frist	keine Im Ihrem Interesse sollten Sie den Sperrungsanspruch umgehend geltend machen, sobald Ihnen ein Grund für die mögliche Sperrung bekannt geworden ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	